

Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft

zur Verfügung gestellt von der

PRIVAT BANK Süddeutschland

der

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich
Aktiengesellschaft Zweigniederlassung
Süddeutschland

D - 80333 München
Brienner Str. 23

Tel.: +49(0)89 544 93 89 0
Fax: +49(0)89 544 93 89 059

E-Mail: muenchen@privatbank.at

Im Folgenden kurz „Bank“

Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft

INHALTSVERZEICHNIS

1. Die Bank	3
1.1. Konzession	3
1.2. Kommunikation mit der Bank	3
2. Von der Bank angebotene Wertpapierdienstleistungen	3
2.1. Angebotene Dienstleistungen	3
2.2. Beschreibung angebotener Finanzinstrumente	6
3. Durchführung von Kundenaufträgen	6
3.1. Anwendungsbereich	6
3.2. Bewertungskriterien	6
3.3. Auswahl des Ausführungsplatzes je Gattung von Finanzinstrumenten	7
3.4. Zusammenfassung von Kundenaufträgen	8
3.5. Vorrang von Kundenweisungen	9
3.6. Restriktionen	9
4. Interessenkonflikte	9
4.1. Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten	9
4.2. Informationen zu häufig auftretenden Interessenskonflikten	10
5. Finanzielle Anreize	11
5.1. Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten	11
5.2. Grundsätzliches zu Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden	11
5.3. Informationen zu Einzelheiten	12
6. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden	12
6.1. Drittverwahrung	12
6.2. Sammelverwahrung	12
6.3. Verwahrung im Ausland	12
6.4. Schutz der Kundenwertpapiere	12
7. Vertragsbedingungen und Kosten	14
7.1. Depotvertrag	14
7.2. Preise und Kosten	14
7.3. Fremdwährungstransaktionen	15
7.4. Zusätzliche Steuern und Kosten	15
7.5. Zahlungen des Kunden	15
8. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken	15
8.1. Die Bank als Finanzberater	15
8.2. Die Bank als Finanzmarktteilnehmer	16
9. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)	19
10. Hinweis zu Börsliche Wertpapiergeschäfte	23
11. Beschwerden	24

Die hierin gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Kunden über Umstände, die für ihn im Anlagegeschäft mit der Bank wesentlich sein können, zu informieren, können aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

Das österreichische Wertpapieraufsichtsgesetz, in der Folge „WAG“ genannt, bzw. das deutsche Wertpapierhandelsgesetz, in der Folge „WpHG“ genannt, sind die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen.

Die gegenständlichen Informationen stehen auch laufend aktualisiert auf der Internet-Homepage der Bank zur Verfügung und können jederzeit über die Kundenbetreuung angefordert werden.

1. Die Bank

1.1. Konzession

Der Bank wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die die Bank auch zu Geschäften mit ihren Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt.

1.2. Kommunikation mit der Bank

Die Dienstleistungen der Bank werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Dies gilt insbesondere für sämtliche Verträge, als auch für die Kommunikation zwischen Bank und Kunden.

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Bankstellen die Kontaktaufnahme mit der Bank über Telefon, Videoberatung, Brief, Fax oder E-Mail offen. Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der Bank und ihrem Kunden werden jedoch – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich abgewickelt.

Gemäß den Bestimmungen des WAG / WpHG ist die Bank verpflichtet, sämtliche Telefongespräche, Videogespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzuzeichnen. Im Fall von Videogesprächen werden Bild und Ton aufgezeichnet. Dies gilt sowohl für eingehende als auch für ausgehende Nachrichten. Kopien der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation werden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und – sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen.

2. Von der Bank angebotene Wertpapierdienstleistungen

Das WAG / WpHG sieht drei Kategorien von Anlegern vor: „Privatkunde“, „Professioneller Kunde“ und „Geeignete Gegenpartei“. Zur Unterscheidung dienen gesetzlich definierte Kriterien. Die Bank nimmt die Zuordnung zu einer der drei Kategorien vor, wobei grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden gemäß WAG / WpHG eingestuft werden und den höchsten Anlegerschutz genießen. Die Einstufung eines Privatkunden als "Professioneller Kunde auf Antrag" (§ 67 Abs 1 WAG 2018 / § 67 Abs 6 WpHG) ist nicht möglich.

Abhängig von der Kundenkategorie sieht das Gesetz ein bestimmtes Schutzniveau vor. Eine Änderung der Kundenkategorie geht daher auch mit einer Änderung des Anlegerschutzes einher. Im Falle einer Einstufung als "Professioneller Kunde" oder "Geeignete Gegenpartei" erfolgt die Aushändigung gesonderter Informationen. In diesem Fall besteht das Recht, eine Einstufung als "Privatkunde" und somit ein höheres Schutzniveau zu verlangen.

2.1. Angebotene Dienstleistungen

Im Bereich des Anlage- und Wertpapiergeschäfts bietet die Bank folgende Dienstleistungen an:

a) Anlageberatung des Kunden

Anlageberatung ist die Abgabe persönlicher Empfehlungen durch die Bank, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten (Wertpapiere) beziehen.

Abhängige Anlageberatung:

Die Bank erbringt abhängige Anlageberatung. Das bedeutet, dass sich die von der Bank erbrachte Anlageberatung auf ein beschränktes Produktangebot und vorwiegend auf Finanzinstrumente bezieht, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Bank stehen, wie insbesondere:

- Eigene Emissionen der Bank
- Emissionen von Mitgliedern der Banken-Gruppe Österreich
- Fonds von Kapitalanlagegesellschaften der Banken-Gruppe Österreich (Raiffeisen Kapitalanlage GmbH, Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage GmbH, KEPLER Fonds Kapitalanlagegesellschaft mbH)
- Zertifikate der Raiffeisen Centrobank AG

Grundsätze der Anlageberatung:

Die Anlageberatung der Bank erfolgt nachfolgenden Grundsätzen:

- Die vom Kunden der Beratung zugrunde gelegten Angaben beziehen sich auf seine gesamten Wertpapierveranlagungen bei der Bank, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots verwahrt werden, und nicht bloß auf ein einzelnes Produkt bzw. Wertpapier (unabhängig davon, ob ein oder mehrere Depots des Kunden bei der Bank bestehen) und
- jede an einen Kunden gerichtete Empfehlung berücksichtigt neben seinen Angaben im Rahmen der Eignungsprüfung auch seine in der Bank bereits bestehenden Wertpapierveranlagungen, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots verwahrt werden (unabhängig davon, ob ein oder mehrere Depots des Kunden bei der Bank bestehen).

Wertpapierveranlagungen auf Gemeinschaftsdepots werden jeweils gesondert für sich allein betrachtet.

Die Bank erbringt jedoch in Bezug auf bereits erworbene Wertpapiere keine regelmäßige nachträgliche Eignungsprüfung wie nachstehend beschrieben.

Um einem Kunden Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente empfehlen zu können, die für ihn geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seinen finanziellen Verhältnissen entsprechen (**Eignungsprüfung**), befragt die Bank den Kunden zu folgenden Themen:

- seine mit Wertpapierveranlagungen verfolgten Anlageziele
- seine finanziellen Verhältnisse
- seine Risikotoleranz in Bezug auf Wertpapierveranlagungen
- seine Erfahrung und Kenntnisse mit Wertpapierveranlagungen

Anhand dieser Angaben ermittelt die Bank ein Investmentprofil (Einstufung), auf dessen Basis die Bank eine geeignete Zusammensetzung der Wertpapierveranlagungen nach verschiedenen Anlageklassen (Geldmarkt, Anleihen, Aktien, Alternative Investments) empfiehlt (**Soll-Struktur des Wertpapierportfolios**). Durch diese portfoliobasierte Betrachtungsweise wird dem Entstehen von Konzentrationsrisiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben können, schon im Ansatz entgegengewirkt.

Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügung von mehreren Depotinhabern erfolgt die Anlageberatung ebenfalls ausschließlich auf Basis der erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnissen und Risikotoleranz. Maßgeblich dafür sind dabei der Anlagehorizont und die Risikotoleranz mit der jeweils niedrigsten Teileinstufung aller Depotmitinhaber.

Verfügt der Kunde bereits über Wertpapierveranlagungen bei der Bank, wird deren aktuelle Zusammensetzung nach Anlageklassen der Soll-Struktur der Wertpapierveranlagungen gegenübergestellt (**Soll-Ist-Wertpapierportfolioabgleich**).

Im Hinblick auf die angestrebte Soll-Struktur gibt die Bank eine Empfehlung zum Verkauf, Halten oder Kauf von Finanzinstrumenten ab. Vor Abgabe der Empfehlung wird zusätzlich geprüft, ob alle vom Hersteller angegebenen Zielmarktkriterien erfüllt werden können.

b) Beratungsfreies Geschäft

Bei der Durchführung von Aufträgen, denen keine persönliche Empfehlung der Bank (Anlageberatung) zugrunde liegt, holt die Bank vom Kunden lediglich Informationen zu seiner Erfahrung und seinen Kenntnissen in Bezug auf das gewünschte Finanzinstrument ein. Anhand dieser Informationen beurteilt die Bank, ob der Kunde über die erforderliche Erfahrung und die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewünschten Finanzinstrument zu verstehen (**Angemessenheitsprüfung**). Es erfolgt jedoch keine Prüfung, ob das gewünschte Finanzinstrument (Wertpapier) seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen und Risikotoleranz entspricht. Auch Wertpapiere, die die Bank über Wunsch des Kunden ohne persönliche Empfehlung (Anlageberatung) anbietet, werden nicht darauf hin überprüft, ob sie den Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen und der Risikotoleranz des Kunden entsprechen. Ein Abgleich aller vom Hersteller angegebenen Zielmarktkriterien erfolgt nur in eingeschränktem Masse, da lediglich die Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen vorliegen.

c) Wertpapiererwerb/-verkauf (Annahme und Übermittlung von Aufträgen)

Die Bank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Finanzinstrumente zu erwerben und zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Bank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

d) Portfolioverwaltung

Die Raiffeisenbank bietet ab bestimmten Betragsgrenzen den Kunden den Abschluss von Portfolioverwaltungsverträgen (Vermögensverwaltung) an – dies sowohl durch Beratung in der Raiffeisenbank als auch digital via Internet bzw. Mein ELBA. Dabei beauftragt der Kunde und ermächtigt er die Raiffeisenbank, den zur Verwaltung übergebenen Betrag gemäß einer vereinbarten Anlagestrategie ohne Einholung von Weisungen, d.h. nach eigener Entscheidung der Raiffeisenbank, zu veranlagern. Die Raiffeisenbank bedient sich regelmäßig zur Durchführung dieser Vereinbarung der Dienste eines sogenannten Erfüllungsgehilfen, der Mitglied der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich oder ein externer Vermögensverwalter sein kann. Die Details dazu sind im jeweiligen Vermögensverwaltungsvertrag, den der Kunde hierzu mit der Raiffeisenbank abschließt, ersichtlich. Dabei stimmt der Kunde zu, dass auch in Finanzinstrumente veranlagt werden darf, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Raiffeisenbank stehen.

e) Erwerb anderer Finanzinstrumente

Die Bank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, auch andere Finanzinstrumente (z.B. Kurssicherungsinstrumente, Devisentermingeschäfte, Swaps) zu erwerben oder zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Bank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

f) Nebendienstleistungen

Die Bank erbringt auch mit den oa. Wertpapierdienstleistungen verbundenen Nebendienstleistungen: So verwahrt sie Wertpapiere und andere Finanzinstrumente für ihre

Kunden, wofür sie sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient, und erbringt damit verbundene Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung. Weiters erbringt sie verbundene Devisengeschäfte (z.B. Konvertierungen bei Erwerb/Verkauf/Tilgung von in einer Fremdwährung notierten Finanzinstrumenten).

2.2. Beschreibung angebotener Finanzinstrumente

Eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere und Finanzinstrumente, die grundsätzlich Gegenstand der von der Bank angebotenen Dienstleistungen sein können, findet sich in der Broschüre „Risikohinweise im Wertpapiergeschäft“ (bzw. „Basisinformationen über Finanzderivate“), die dem Kunden ausgehändigt werden.

3. Durchführung von Kundenaufträgen

Die Bank hat im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben Grundsätze festgelegt, wie sie Aufträge für ihre Kunden ausführt bzw. weiterleitet, um im Regelfall gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Diese Grundsätze werden im Folgenden als Ausführungspolitik bezeichnet.

Nachstehend erfolgt eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Ausführungspolitik.

3.1. Anwendungsbereich

Die Ausführungspolitik wird für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten angewendet. Die Ausführungspolitik umfasst sowohl Geschäfte im Auftrag und auf Rechnung des Kunden auf einem dafür geeigneten Ausführungsplatz (Kommissionsgeschäfte), als auch Geschäfte, bei denen zwischen dem Kunden und der Bank unmittelbar Kaufverträge über Finanzinstrumente abgeschlossen werden (Festpreisgeschäfte).

Kommissionsgeschäfte umfassen die Auftragsweiterleitung an andere Broker, welche dann die Kundenaufträge für die Bank an einem Ausführungsplatz ausführen, sowie die Auftragsausführung durch die Bank selbst über einen Ausführungsplatz.

In bestimmten Finanzinstrumenten behält sich die Bank vor mit Kunden Festpreisgeschäfte und somit Geschäfte außerhalb von geregelten Ausführungsplätzen abzuschließen. Bei Festpreisgeschäften werden zwischen der Bank und dem Kunden Kaufverträge abgeschlossen. Ein Kaufvertrag kommt insbesondere zustande, wenn die Bank und der Kunde einen fixen Preis für das zugrundeliegende Geschäft vereinbaren, wie z.B. Fixkursgeschäfte über Wertpapiere (RLB-Eigenemissionen). Die Ausführungspolitik findet keine Anwendung auf die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über die jeweilige Depotbank. Diese erfolgen über die jeweilige Depotbank des Investmentfonds oder über Broker (z.B. Banken, Fondshandelsplattformen).

Für die Ausführungspolitik der digitalen Vermögensverwaltung gilt die in diesem Dokument dargestellte Durchführung der Kundenaufträge. Über die Ausführungspolitik im Rahmen anderer Portfolioverwaltungen wird gesondert informiert.

3.2. Bewertungskriterien

Das für den Privatkunden und Professionellen Kunden günstigste Ergebnis wird vor allem durch das Gesamtentgelt bestimmt, welches der Kunde beim Verkauf erzielen bzw. beim Kauf

aufzuwenden hat. Dieses umfasst den Kurs/Preis für das Finanzinstrument und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

Der Preis (Kurs) hängt entscheidend von der Preisqualität des Ausführungsplatzes ab. Die Preisqualität lässt sich anhand der langfristigen Liquidität ermitteln. Die Kosten umfassen alle dem Kunden entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen. Für unterschiedliche Ausführungsplätze setzt die Bank geringfügig verschiedene Spesen an (Handelsortentgelt). Diese Unterschiede wirken sich jedoch nur geringfügig auf das Gesamtentgelt für die Kunden aus.

Neben den beschriebenen Auswahlkriterien werden weitere Eigenschaften der Ausführungsplätze bewertet, wie Schnelligkeit der Ausführung, Ausführungswahrscheinlichkeit, Umfang und Art des Auftrages und weitere relevante qualitative Kriterien.

3.3. Auswahl des Ausführungsplatzes je Gattung von Finanzinstrumenten

In einem ersten Schritt wählt die Bank das Land der Ausführung des Kundenauftrags aus. Das für den Kunden bestmögliche Ergebnis kann bei Betrachtung des Gesamtentgelts erfahrungsgemäß dann erzielt werden, wenn ein Ausführungsplatz im Land der Heimatbörse zur Ausführung genutzt wird.

Die Länderauswahl zur Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf basiert auf dem Land der Heimatbörse des betreffenden Finanzinstruments. Die Heimatbörse befindet sich in der Regel im Emissionsland des betreffenden Finanzinstruments. Diese Vorauswahl des Ausführungslandes nimmt die Bank im Sinne der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses des Kunden vor. Durch die Ausführung im Land der Heimatbörse kann die Bank dem Kunden das bestmögliche Gesamtergebnis aus Preis und Kosten gewährleisten. Zudem sind die Liquidität und somit auch die Ausführungswahrscheinlichkeit im Land der Heimatbörse eines Finanzinstruments am höchsten.

Bei Verkaufsaufträgen ist das beste Ergebnis für den Kunden in dem Land erzielbar, in welchem der letzte Kauf bzw. Zukauf des relevanten Titels getätigt wurde. Dies ist insbesondere kostengünstig für den Kunden, da keine Gebühren für eine Umbuchung zu einer neuen Lagerstelle erhoben werden müssen. Dementsprechend führt die Bank Verkaufsaufträge im Land des vormals ausgeführten Kaufauftrags aus. Bei einer zuvor erfolgten Einlieferung bzw. außerbörslichem Erwerb gilt die jeweils mitgelieferte Lagerstelle als Basis für spätere Verkaufsaufträge.

Die oberösterreichischen Raiffeisenbanken verfügen über keine eigene direkte Anbindung an Ausführungsplätze. Die oberösterreichischen Raiffeisenbanken leiten alle Aufträge unter Wahrung der Ausführungspolitik an die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als Intermediär zur Ausführung weiter. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft kann so für den Kunden das günstigste Ergebnis erreicht werden.

Ergibt die Ländervorauswahl ein Land, in welchem die RLB OÖ über einen direkten Anschluss an einen Ausführungsplatz verfügt, so führt sie Kundenaufträge über einen solchen Ausführungsplatz direkt aus. Verfügt die RLB OÖ nicht über einen solchen Direktanschluss, so leitet sie betreffende Kundenaufträge an einen Broker weiter. Die Auswahl des Ausführungsplatzes im von der Bank vorausgewählten Land der Ausführung erfolgt dann im zweiten Schritt gemäß der Ausführungspolitik des betreffenden Brokers. Die RLB OÖ hat sich bei der Auswahl ihrer Broker vergewissert, dass die in den Ausführungsgrundsätzen der Broker definierte Auswahl der Ausführungsplätze den Anforderungen dieser Ausführungspolitik entspricht.

Eine Übersicht über die Ausführungsländer- und -plätze je Gattung von Finanzinstrumenten finden Sie in der entsprechenden Beilage.

Die Auswahl des Ausführungsplatzes eines Kundenauftrags in dem von der Bank vorausgewählten Land erfolgt auf Basis der in der Ausführungspolitik des Brokers definierten Auswahllogik. Neben den im vorausgewählten Land angesiedelten Ausführungsplätzen, kann ein Kundenauftrag durch den Broker auch an einen länderneutralen Ausführungsplatz weitergeleitet werden. Bei solchen Ausführungsplätzen handelt es sich in der Regel um Multilaterale Handelssysteme (MTF). Diese Ausführungsplätze weisen in vielen Finanzinstrumenten eine sehr hohe Liquidität auf, weshalb die beauftragten Broker diese in ihren Auswahlprozess mit einbeziehen. Ein solcher Ausführungsplatz wird in jedem Fall nur dann ausgewählt, wenn er für die Kunden der Bank das bestmögliche Gesamtentgelt verspricht.

Eine Zusammenfassung der Qualität der Ausführungsplätze finden Sie auf unserer Homepage:
[Link](#)

3.4. Zusammenfassung von Kundenaufträgen

Die Bank fasst keine Kundenaufträge, weder mit Aufträgen anderer Kunden noch mit eigenen Aufträgen der Bank zusammen, außer in den folgenden Fällen:

- a) *Bezugsrechte*
Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, legt die Bank im Interesse der Kunden Kundenaufträge zum An- bzw. Verkauf von Bezugsrechten zusammen. Eine Zusammenlegung erfolgt nur, wenn sich diese nicht nachteilig auf die beteiligten Kunden auswirkt.
- b) *Fondsauträge*
Fondsauträge an Depotbanken bzw. Fondsgesellschaften mit gleichem Schlusstag werden von der Bank zusammengelegt. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden keine Nachteile, da die Aufträge jeweils zum offiziellen Transaktionspreis abgerechnet werden.
- c) *Emissionen*
Im Rahmen von Emissionen (Zeichnungen) werden Kundenaufträge ebenfalls zusammengelegt und an die jeweilige Emissionsstelle gemäß deren Vorgaben (zumeist einmal täglich) weitergeleitet. Bei Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit Geschäften für eigene Rechnung hat bei der Zuordnung jedenfalls der Kundenauftrag Vorrang. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden der Bank keinerlei Nachteile.
- d) *Digitale Vermögensverwaltung*
Unter bestimmten Umständen fasst die Bank mehrere Kundenaufträge zum An- und Verkauf in der digitalen Vermögensverwaltung zusammen. Dadurch können dem Kunden geringere Dienstleistungskosten angeboten werden. Die Bank trägt dafür Sorge, dass eine Benachteiligung der betroffenen Kunden möglichst vermieden wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die Zusammenlegung einzelner Aufträge auch nachteilig sein kann.
- e) *Ansparplan mit Zertifikaten*
Um die Kosten für die Kunden möglichst gering zu halten, legt die Bank im Interesse der Kunden die monatlichen Kaufaufträge zum vereinbarten Zeitpunkt zusammen. Diese werden anschließend unverzüglich und interessewahrend bestens an den Haupthandelsplatz/Ausführungsplatz weitergeleitet. Der dabei erzielte Ausführungskurs gilt für alle Kunden. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden der Bank keinerlei Nachteile. Die Grundsätze dieser Ausführungspolitik werden stets berücksichtigt.

f) *Ansparplan mit ETF's*

Die Bank fasst im Rahmen der Ansparpläne mit ETFs die monatlichen Kaufaufträge zum vereinbarten Zeitpunkt zusammen. Diese werden anschließend unverzüglich und interessewahrend bestens an den Haupthandelsplatz/Ausführungsplatz weitergeleitet. Der dabei erzielte Ausführungskurs gilt für alle Kunden. Die Bank trägt dafür Sorge, dass eine Benachteiligung der betroffenen Kunden möglichst vermieden wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die Zusammenlegung einzelner Aufträge auch nachteilig sein kann.

3.5. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der Bank für einen einzelnen Geschäftsfall oder generell eine ausdrückliche Weisung erteilen, an welchem Ausführungsplatz - sofern möglich - sein Auftrag ausgeführt werden soll. Diese Weisung geht den Regelungen der Ausführungspolitik vor. Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

Die Bank weist ihre Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sie durch eine solche ausdrückliche Weisung und einer daraus resultierenden Abweichung von der Ausführungspolitik davon abgehalten werden kann, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Dies gilt mitunter für die Erteilung spezifischer Auftragszusätze. Der Kunde hat die Möglichkeit bei Aufträgen einen Ausführungsplatz auszuwählen, der die von ihm gewünschten Auftragszusätze ermöglicht. Darüber wird er ausdrücklich in den „Orderrichtlinien“ informiert, die laufend aktualisiert werden und auf www.boerse-live.at abrufbar sind.

3.6. Restriktionen

Aus rechtlichen oder markttechnischen Gründen kann es bei einzelnen Titeln wie auch Märkten zu Restriktionen bei der Orderdurchführung kommen. Aufgrund dieser Restriktionen sind bestimmte Wertpapiere, sowie einzelne Börsen, nicht verfügbar oder für Kunden nicht zugänglich. Im Rahmen der Auftragsausführung werden die Kunden in geeigneter Form auf bestehende Restriktionen aufmerksam gemacht.

4. Interessenkonflikte

4.1. Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

Die Bank hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenkonflikt, zwischen

- einem Kunden und der Bank
 - einem Kunden und einem Mitarbeiter der Bank
 - einem Kunden und einem Unternehmen, das von der Bank kontrolliert wird, oder
 - zwischen Kunden der Bank
- entsteht und den Interessen des Kunden schadet.

Die Grundzüge dieser Leitlinien sehen wie folgt aus:

Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenskonflikten. Hierfür ist in jeder Bank ein Compliance-Verantwortlicher eingesetzt, der bei unvermeidbaren Interessenskonflikten für eine

den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung des Anlagegeschäfts Sorge trägt und den Geschäftsleitern regelmäßig berichtet.

Bei der Erbringung von Beratungsleistungen wird ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht genommen.

Der allfällige Eigenhandel und Eigengeschäfte der Bank erfolgen getrennt vom Kundenhandel.

Bei knappheitsbedingten Interessenskonflikten (d.h. es liegen mehr Kundenaufträge vor als tatsächlich erfüllt werden können) werden klar formulierte vor Zuteilung aufgestellte Prinzipien der Zuteilung (z.B. Prioritätsprinzip oder Aufteilung pro rata) angewendet, um die unsachliche Bevorzugung einzelner Kunden hintan zu halten. Andere Interessenskonflikte werden, abhängig von der konkreten Rolle der Bank, den Kunden im Einzelfall kommuniziert.

Die Festsetzung von Preisen bei eigenen Produkten erfolgt auf Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse.

Die Bank hat – entsprechend ihrer Größe und Organisationsstruktur - Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenskonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, der einen Interessenskonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet, der dann die entsprechenden Maßnahmen setzt.

In der Bank ist organisatorisch sichergestellt, dass jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise, in der Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird.

Beteiligungen, die Anlass für allfällige Interessenskonflikte nach den Bestimmungen der Marktmissbrauchsrichtlinie sein könnten, werden auf der Homepage der Bank offengelegt.

Es erfolgen laufend Schulungen der Mitarbeiter der Bank.

Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenskonflikt nicht vermeidbar sein, wird die Bank den Kunden entweder generell oder aktuell vor der Auftragserteilung informieren, sodass der Kunde im Wissen um den Interessenskonflikt seine Entscheidung treffen kann.

Über Wunsch erhält der Kunde weitere Einzelheiten zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten.

4.2. Informationen zu häufig auftretenden Interessenskonflikten

Die Bank erhält regelmäßig für eine eventuelle Beteiligung in einem Emissionskonsortium branchenübliche Provisionen. Darüber hinaus können zwischen der Bank und potentiellen Emittenten aufrechte Finanzierungsverträge bestehen und können die potentiellen Emittenten den Emissionserlös zur teilweisen oder vollständigen Tilgung solcher bestehender Finanzierungen bei der Bank aufwenden.

Über Wunsch erhält der Kunde weitere Einzelheiten zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten.

5. Finanzielle Anreize

5.1. Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten

Die Bank erhält für die Durchführung abhängiger Anlageberatung, sowie für laufende Kundenbetreuung, Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsaufbereitung von einigen Partnern, deren Produkte die Bank vertreibt, Vergütungen.

Die Vereinnahmung von Vergütungen findet nur unter strengen Kriterien statt. Die vereinnahmten Vergütungen werden für qualitätssteigernde Maßnahmen für den Kunden verwendet. Generell wird seitens der Bank darauf geachtet, dass Vergütungen die bestmögliche Erfüllung der Pflichten der Wertpapierfirma gegenüber dem Kunden nicht beeinträchtigen.

Die Bank legt hohen Wert auf eine bedarfsgerechte Kundenbetreuung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung. Das Angebot des Kundenbetreuers orientiert sich am Bedarf des Kunden und nicht an den unterschiedlichen Vergütungen für Produkte.

Die Höhe der laufenden Provisionen hängt von der Art des Produktes und vom Emittenten oder Zwischenhändler ab.

Die Bank erhält regelmäßig Vergütungen, unter anderem von folgenden Partnern:

- Fondsgesellschaften der Bankengruppe Österreich
 - Vergütung bis zur vollen Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- Andere Fondsgesellschaften
 - Vergütung bis zur vollen Höhe des berechneten Ausgabeaufschlages
 - Vergütung bis zur vollen Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- Zertifikatehäuser und andere Emissionshäuser
 - jährliche prozentuelle Vergütung vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- Immobilienunternehmen
 - jährliche prozentuelle Vergütung vom Wert der Anteile im Depot des Kunden

Die vorstehend angegebene Höhe bzw. angegebenen Prozentsätze können im Einzelfall überschritten und durch Einmalzahlungen ergänzt werden.

Bei Wertpapieremissionen und Unternehmensbeteiligungen erhält die Bank unter Umständen vom Emittenten oder dessen Vertriebspartner eine Verkaufsprovision.

Im Rahmen von Qualitätsoffensiven in der Kundenbetreuung wird die Bank unter Umständen von Vertriebspartnern durch einmalige Geld- oder Sachleistungen unterstützt.

Die Bank erhält beim Vertrieb von Produkten der Bankengruppe Österreich in der Regel höhere Vergütungen als beim Vertrieb von Fremdprodukten.

5.2. Grundsätzliches zu Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden

Falls die Bank einem anderen Kreditinstitut oder einem sonstigen Dritten eine Geschäftsverbindung mit einem Kunden vermittelt, erhält die Bank für die Vermittlung von dem Kreditinstitut oder dem sonstigen Dritten eine Vergütung; umgekehrt gewährt die Bank an ein vermittelndes Kreditinstitut oder einen sonstigen, vermittelnden Dritten eine Vergütung. In beiden Fällen ist die Höhe der Vergütung entweder ein Anteil an den Vergütungen oder ein Anteil an der Ertragsspanne des vermittelten Geschäftes.

5.3. Informationen zu Einzelheiten

Auf Wunsch erhält der Kunde von der Bank weitere Einzelheiten zu den unter Punkt 1. und 2. angesprochenen Vergütungen bzw. Provisionsvereinbarungen. Die einbehaltenen Vorteile werden den Kunden ab dem 1. Jänner 2018 vor Auftragserteilung offengelegt.

6. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden

6.1. Drittverwahrung

Wertpapiere, die die Bank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden – auch um höchstmöglichen Schutz dieser Wertpapiere zu gewährleisten – an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind (sogenannte „Drittverwahrer“), weitergeleitet. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhaftige Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet die Bank dem betroffenen Kunden. Erfolgt die Wertpapierverwahrung für einen Kunden als Unternehmer ist die Haftung der Bank allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die Bank die Ausfolgung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

6.2. Sammelverwahrung

Wertpapiere, die die Bank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (sogenannte „Sammelverwahrung“). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz der Bank bzw. des Drittverwahrers) die Möglichkeit hat, die Ausfolgung seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

6.3. Verwahrung im Ausland

Es kann erforderlich sein, Wertpapiere durch Drittverwahrer im Ausland, insbesondere auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendiger Weise das gleiche Schutzniveau auf.

6.4. Schutz der Kundenwertpapiere

Die Bank unterliegt uneingeschränkt den Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz –ESAEG zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Sie ist Mitglied der für die gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung der Raiffeisen Bankengruppe zuständigen Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

Der Homepage der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (www.einlagensicherung.at) sind die erforderlichen Informationen für

- die Einleger, insbesondere Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren zur Erstattung von Einlagen und die Bedingungen der Einlagensicherung, und
- die Anlegerentschädigung zu entnehmen.

Nähere Informationen zur Einlagensicherung finden sich im „Informationsbogen für den Einleger“ den der Kunde bei der Eröffnung eines Kontos erhält und der auf der Homepage (siehe

Deckblatt) abgerufen werden kann. Auf Wunsch stellt die Bank diesen auch gerne zur Verfügung stellen.

a) Umfang der Einlagensicherung

Die Einlagen (das sind Einlagen und Guthaben auf Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts-, Spar- und Pensionskonten, Wertpapierverrechnungskonten, sonstige Girokonten, Festgelder oder Kapitalsparbücher) natürlicher Personen und nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine private oder berufliche

Einlage handelt. Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber der Bank gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden. Der Höchstbetrag bezieht sich immer auf ein Kreditinstitut (auch wenn dieses unter unterschiedlichen Marken auftritt).

b) Umfang der Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

c) Forderungen, die von der Anlegerentschädigung erfasst sind

Grundsätzlich sind sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),
- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) erfasst.

d) Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Die vorgesehenen Ausnahmen von der Anlegerentschädigung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt.

Nicht gesichert sind insbesondere Forderungen aus Wertpapiergeschäften

- von Kredit- und Finanzinstitutionen, Versicherungsunternehmen sowie von Wertpapierfirmen,
- von Pensions- und Rentenfonds sowie von Organismen zur gemeinsamen Wertpapierveranlagung,
- von staatlichen Stellen, insbesondere von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen,
- von Eigenmittelbestandteilen, Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechsel eines Kreditinstitutes,
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Geschäftsleitern, Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die

mind. 5 % Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen).

- von Angehörigen der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritten, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- von anderen Gesellschaften, die verbundene Unternehmen des Kreditinstitutes sind,
- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind,
- für die der Forderungsberechtigte auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma beigetragen haben,
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften erfüllen

e) Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Es besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung Entschädigung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung ausbezahlt wird. Forderungen aus durch die Einlagensicherung gedeckten Guthaben von Konten sind aus der Einlagensicherung zu entschädigen.

6.5. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Werte, die der Bank zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen nach Maßgabe der Ziffern 49 – 51 und 58 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der Bank zur Besicherung aller Forderungen, die der Bank gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehen.

Drittverwahrer können – sofern der Abschluss derartiger Vereinbarungen durch die Bank durch das anwendbare Recht des Drittlands, in dem die Finanzinstrumente verwahrt werden, vorgeschrieben ist – an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Sicherungs- oder Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

7. Vertragsbedingungen und Kosten

7.1. Depotvertrag

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“ erhält der Kunde vor der Eröffnung eines Wertpapierdepots das Muster eines Depotvertrags, den er mit der Bank bei Interesse an Wertpapiergeschäften abzuschließen hat.

7.2. Preise und Kosten

Aus dem Leistungs- und Preisblatt, das Teil des Depotvertrags ist, sind die für Dienstleistungen im Wertpapierbereich von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Darüberhinausgehend werden im Einzelfall aus Anlass der konkreten Auftragserteilung individuelle Serviceentgelte mit dem Kunden vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausgewiesen. In Ausnahmefällen fallen zusätzlich Barauslagen an, die die Bank in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte (z.B. eingeschalteter Broker) zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Ab dem 1. Jänner 2018 gilt:

- Entstehende Kosten werden dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Erwerb/Verkauf eines Finanzinstrumentes, als auch danach einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.

- Die Kosten werden dem Kunden gesamthaft dargestellt. Dabei wird der darin enthaltene Anteil an Vergütungen an den Gesamtkosten gesondert ausgewiesen.
- Alle Kosten werden sowohl prozentuell als auch in Zahlen ausgedrückt. Bei prozentuellen Kosten von beispielsweise 1% und einer Veranlagung von EUR 1.000 sind demnach auch Kosten von EUR 10 auszuweisen.

7.3. Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines der Bank erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung durch die Bank anhand des marktkonformen Kurses, den die Bank ihren Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt. Der jeweils gültige Umrechnungskurs wird täglich auf der Homepage der Bank veröffentlicht. Der enthaltene Anteil der Fremdwährungskosten an den Gesamtkosten wird dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Geschäftsabschluss als auch nach Geschäftsabschluss einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.

7.4. Zusätzliche Steuern und Kosten

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (z.B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendiger Weise über die Bank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen selbst verantwortlich.

7.5. Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Bank zu zahlen hat, werden – soweit nichts anderes vereinbart wird – dem Konto des Kunden bei der Bank angelastet.

8. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Bank betreibt Anlage- und Versicherungsberatungsgeschäft im Sinne von Art. 2 Nr. 11 a und 11 c und erbringt Portfolioverwaltungsleistungen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 j der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 11. 2019.

Vor diesem Hintergrund müssen Kreditinstitute als Finanzberater (beispielsweise im Rahmen von Beratungstätigkeiten für Fondsanlagen und (fondsgebundenen) Lebensversicherungen) und als Finanzmarktteilnehmer (im Rahmen der Tätigkeiten der Vermögensverwaltung) der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung ab dem 10. März 2021 nachkommen. Details dazu finden sie auf www.rlbooe.at / AGB und Rechtliches.

8.1. Die Bank als Finanzberater

Im Rahmen von Anlagegeschäften wird auf damit einhergehende potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken hingewiesen. Neben den typischen finanziellen Risiken können aus Nachhaltigkeitsrisiken zusätzliche negative Renditeauswirkung entstehen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken im Umweltbereich:

Zu den Umweltrisiken zählen insbesondere physische Klimarisiken, die aus Naturkatastrophen oder Extremwetterereignisse entstehen sowie Transitionsrisiken, die als Folge der Umstellung auf eine CO₂-ärmere Wirtschaft entstehen.

Beispielsweise kann es in Folge von Überschwemmungen zu vermehrten Kreditausfällen kommen (physisches Klimarisiko). Weiters kann z.B. die Einführung einer CO₂-Steuer (als Anreiz für eine nachhaltigere Wirtschaftstätigkeit) zu einer Abwertung von bestimmten Vermögenswerten führen (Transitionsrisiko).

Nachhaltigkeitsrisiken im Bereich Soziales und Unternehmensführung:

Im Bereich Soziales und Unternehmensführung können insbesondere zusätzliche Rechts- und Reputationsrisiken z.B. aus der Nicht-Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards oder einer Anfälligkeit für Korruption entstehen

8.2. Die Bank als Finanzmarktteilnehmer

8.2.1. KEPLER Vermögensverwaltung

Nachhaltigkeitsrisiken sind nicht als eigenständige Risikoart zu betrachten, sondern in den bestehenden Risikokategorien (Hauptrisiken bzw. andere angeführte weitere Risiken des Investmentfonds) abzubilden, da sie auf bestehende Risikoarten einwirken, denen der Investmentfonds potenziell ausgesetzt ist.

Die KEPLER-Fonds KAG hat nachstehende relevante Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert:

- Umweltrisiken u.a. im Zusammenhang mit der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und dem Übergang zu einer CO₂-reduzierten Wirtschaft, Schutz der Biodiversität, Ressourcenmanagement sowie Abfall und sonstigen Schadstoffemissionen.
- Sozialrisiken u.a. im Zusammenhang mit Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, der Achtung der Menschenrechte und Produktionssicherheit.
- Governancerisiken u.a. im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Unternehmensführungsorgane, den Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften.

PRIVAT BANK Dynamik Mandate Ethik Solide und Ethik Ausgewogen

Für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungen werden Daten von externen Datenanbietern verwendet, welche in Form von anerkannten Fonds-Nachhaltigkeitsratings bzw. Nachhaltigkeitssiegeln Berücksichtigung finden und durch das Risikomanagement kontrolliert werden.

Die verwendeten Daten können unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein.

Hinsichtlich der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Investmentfonds besteht die Möglichkeit, dass ein nachhaltiges Investment,

gegenüber anderen Finanzprodukten, bei deren Vermögenswertauswahl keine Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden, einen abweichenden Performance-Verlauf bzw. in bestimmten Marktphasen eine niedrigere Rendite erwirtschaften könnte. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Zuge eines Nachhaltigkeitsansatzes kann dazu führen, dass in bestimmte Wertpapiere nicht investiert wird, obwohl sie sich aktuell und in weiterer Folge positiv auf den Gesamtertrag auswirken.

Die KEPLER-Fonds KAG vertritt jedoch die Meinung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken mittelfristig einen positiven Einfluss auf die Rendite haben kann, da durch geringere oder gänzlich fehlende Gewichtungen bestimmter Wertpapiere im Anlageportfolio überproportional schlechte Ergebnisse aufgrund des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos abgemildert oder gänzlich vermieden werden können. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Transparenz zu ökologischen oder sozialen Merkmalen:

Im Portfolio Ethik Solide bzw. Ethik Ausgewogen wird überwiegend in Subfonds mit nachhaltigen Kriterien zur Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise investiert.

Für die Einstufung der eingesetzten Subfonds als „nachhaltiges Investment“ ist eines der nachstehenden Kriterien relevant:

- Anerkanntes Nachhaltigkeitssiegel wie z.B. aber nicht ausschließlich
 - Österreichisches Umweltzeichen (UZ 49)
 - FNG-Siegel
- Anerkanntes Fonds-Nachhaltigkeitsrating wie z.B. aber nicht ausschließlich
 - Morningstar Sustainability Rating (mind. 4 Globen)
 - ISS ESG Fund Rating (mind. 4 Sterne)

Aufgrund des beschriebenen Investitionsprozesses soll verhindert werden, dass andere nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden.

Näheres finden Sie unter www.kepler.at.

PRIVAT BANK Dynamik Mandate Solide, Solide Plus, Ausgewogen und Dynamisch

Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Investitionsentscheidungen nicht einbezogen, jedoch in Kennzahlen des internen Limitsystems bzw. ggf. bei Szenarioanalysen berücksichtigt. Dazu verwendet die Verwaltungsgesellschaft Daten von externen Datenanbietern.

Die verwendeten Daten können unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein.

Hinsichtlich der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Investmentfonds besteht die Möglichkeit, dass ein nachhaltiges Investment, gegenüber anderen Finanzprodukten, bei deren Vermögenswertauswahl keine Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden, einen abweichenden Performance-Verlauf bzw. in bestimmten Marktphasen eine niedrigere Rendite erwirtschaften könnte. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Zuge eines Nachhaltigkeitsansatzes kann dazu führen, dass in bestimmte Wertpapiere nicht mehr investiert, obwohl sie sich aktuell und in weiterer Folge positiv auf den Gesamtertrag auswirken.

Die KEPLER-Fonds KAG vertritt jedoch die Meinung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken mittelfristig einen positiven Einfluss auf die Rendite haben kann, da durch geringere oder gänzlich fehlende Gewichtungen bestimmter Wertpapiere im Anlageportfolio überproportional schlechte Ergebnisse aufgrund des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos abgemildert oder gänzlich vermieden werden können. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Transparenz zu ökologischen oder sozialen Merkmalen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

8.2.2. Digitalen Vermögensverwaltung von Raiffeisen - WILL

Nachhaltigkeitsrisiken sind nicht als eigenständige Risikoart zu betrachten, sondern in den bestehenden Risikokategorien (Hauptrisiken bzw. andere angeführte weitere Risiken des Investmentfonds) abzubilden, da sie auf bestehende Risikoarten einwirken, denen der Investmentfonds potenziell ausgesetzt ist.

Die beigezogene Verwaltungsgesellschaft hat nachstehende relevante Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert:

- Umweltrisiken u.a. im Zusammenhang mit der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und dem Übergang zu einer CO₂-reduzierten Wirtschaft, Schutz der Biodiversität, Ressourcenmanagement sowie Abfall und sonstigen Schadstoffemissionen.
- Sozialrisiken u.a. im Zusammenhang mit Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, der Achtung der Menschenrechte und Produktionssicherheit.
- Governancerisiken u.a. im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Unternehmensführungsorgane, den Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Investitionsentscheidungen nicht einbezogen, jedoch in Kennzahlen des internen Limitsystems bzw. ggf. bei Szenarioanalysen berücksichtigt. Dazu verwendet die Verwaltungsgesellschaft Daten von externen Datenanbietern.

Die verwendeten Daten können unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein.

Hinsichtlich der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Investmentfonds besteht die Möglichkeit, dass ein nachhaltiges Investment, gegenüber anderen Finanzprodukten, bei deren Vermögenswertauswahl keine Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden, einen abweichenden Performance-Verlauf bzw. in bestimmten Marktphasen eine niedrigere Rendite erwirtschaften könnte. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Zuge eines Nachhaltigkeitsansatzes kann dazu führen, dass in bestimmte Wertpapiere nicht mehr investiert, obwohl sie sich aktuell und in weiterer Folge positiv auf den Gesamtertrag auswirken.

Die Verwaltungsgesellschaft vertritt jedoch die Meinung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken mittelfristig einen positiven Einfluss auf die Rendite haben kann, da durch geringere oder gänzlich fehlende Gewichtungen bestimmter Wertpapiere im Anlageportfolio

überproportional schlechte Ergebnisse aufgrund des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos abgemildert oder gänzlich vermieden werden können. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Transparenz zu ökologischen oder sozialen Merkmalen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

9. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Mit 1. Januar 2015 sind die Europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von Banken und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, „**BRRD**“) und die Europäische Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) in Kraft getreten. Sie führen für alle EU-Mitgliedstaaten eine einheitliche Regelung zur Vorbeugung von Bankenkrisen und dem Krisenmanagement von Banken ein.

Die BRRD wurde in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (**BaSAG**) umgesetzt.

Diese BRRD sieht unter anderem vor, dass in jedem EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde eingerichtet wird, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden.

Hier sollen die möglichen Abwicklungsmaßnahmen am Beispiel Österreichs erläutert werden. Die Abwicklungsverfahren anderer, insbesondere auch nicht-europäischer Länder können abweichend und noch einschneidender ausgestaltet sein.

Wann kann ich betroffen sein?

Betroffen sein können Sie als **Anteilsinhaber oder Gläubiger** einer österreichischen oder EU-Bank, wenn Sie von der betroffenen Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z.B. Aktien, Anleihen, Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank Forderungen gegen die Bank haben (z.B. Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte oder nicht von der Einlagensicherung gedeckte Einlagen). Aber auch Banken außerhalb der EU (z.B. USA, Schweiz, GB) können ähnlichen globalen Vorschriften unterliegen.

Vom Bail-in nicht betroffen sind durch die Einlagensicherung gedeckte Einlagen von Bankkunden.

Die Wertpapiere, die Ihre Bank für Sie im Depot verwahrt und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen (fremden) Finanzinstrumenten im Depot unberührt.

Wer ist die Abwicklungsbehörde?

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Das Single Resolution Board („**SRB**“, deutsch „**Einheitlicher Abwicklungsausschuss**“) und die Österreichische Finanzmarktaufsicht (**FMA**) sind die in Österreich zuständigen Abwicklungsbehörden. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und FMA unterschieden.

Die für die betroffene Bank zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt, Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen.

Wann kommt es zu einer Bankenabwicklung und wann zu einem Insolvenzverfahren?

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen:

- Die betroffene Bank **droht auszufallen**. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt.
- Es besteht **keine Aussicht**, den Ausfall der Bank innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden **abzuwenden**.
- Die Maßnahme ist **im öffentlichen Interesse erforderlich**, d.h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.
- Darüber, ob die Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, entscheidet die Abwicklungsbehörde im Einzelfall anhand der im Gesetz vorgesehenen Kriterien (u.a. Vermeidung negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität, Schutz der Einleger, Schutz öffentlicher Mittel).
- Entscheidet sich die Abwicklungsbehörde gegen Abwicklungsmaßnahmen, so wird über die Bank bei voraussichtlich behebbarer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet werden. Dieses Verfahren hat zur Folge, dass Sie Ihre unbesicherten Ansprüche gegen die betroffene Bank erst nach Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung geltend machen können.
- Muss davon ausgegangen werden, dass die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit nicht mehr beseitigt werden kann, wird über das Vermögen der Bank das Konkursverfahren eröffnet werden. Im Konkursverfahren erhalten Sie auf das von Ihnen gehaltene, von der Bank ausgegebene Finanzinstrument nur die auf Ihre Forderung entfallende Konkursquote. Bestehen für die Forderung Sicherheiten (zB in Form eines Deckungsstocks), haben Sie Anspruch auf vorrangige Befriedigung aus diesen Sicherheiten.

Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde anordnen?

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – im Regelfall vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank **nachteilig** auswirken können:

- **Unternehmensveräußerung:** Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten

Erwerber übertragen. Soweit Anteilsinhaber und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.

- **Brückeninstitut:** Die Abwicklungsbehörde kann Anteile oder andere Eigentumstitel an der Bank oder alle oder einzelne Vermögenswerte an der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sog. Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.
- **Ausgliederung von Vermögenswerten:** Im Rahmen dieses Instruments kann die Abwicklungsbehörde die Anordnung erlassen, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf eine oder mehrere eigens für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften zu übertragen (Abbaueinheit). Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung, steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.
- **Gläubigerbeteiligung („Bail-in“):** Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben und/oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren; die Verluste aufzufangen und zu rekapitalisieren.

Die Abwicklungsbehörde kann durch eine behördliche Anordnung die Bedingungen der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente sowie der gegen sie bestehenden Forderungen anpassen, z.B. kann der Rückzahlungsbetrag, der Fälligkeitszeitpunkt oder der Zinssatz zu Lasten des Gläubigers geändert werden. Ferner können Zahlungs- und Lieferverpflichtungen modifiziert, u.a. vorübergehend ausgesetzt werden. Auch können Beendigungs- und andere Gestaltungsrechte der Gläubiger aus den Finanzinstrumenten oder Forderungen vorübergehend ausgesetzt werden.

Wann bin ich als Gläubiger von einem „Bail-in“ betroffen?

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des „Bail-in“ betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist.

Gesetzlich ausgenommen vom „Bail-in“ sind bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen:

Das sind beispielsweise durch ein gesetzliches Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis EUR 100.000 und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z.B. Pfandbriefe oder fundierte Schuldverschreibungen).

Im Rahmen eines „Bail-ins“ werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen **Rangfolge** zur Haftung herangezogen (sog. **Haftungskaskade**)

Für die Betroffenheit der Anteilsinhaber und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Regeln:

Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht ausreicht, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in

der **Haftungskaskade** folgende Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

1. Als Erstes betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das **harte Kernkapital** und somit die Anteilsinhaber der Bank (also Inhaber von **Aktien** und anderen Eigenkapitalinstrumenten – „**Common Equity Tier 1**“).
2. Dann ist das **zusätzliche Kernkapital** betroffen (z.B. „**Additional Tier 1**“-Emissionen, unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsklausel)
3. Danach wird das **Ergänzungskapital** herangezogen. Damit sind Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z.B. nachrangiger Anleihen und nachrangige Schuldscheindarlehen – „**Tier 2**“) betroffen.
4. In der Haftungskaskade schließen sich die **unbesicherten nachrangigen Finanzinstrumente/ Forderungen** an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen.
5. Als nächste Klasse scheinen Verbindlichkeiten aus **unbesicherten nicht-nachrangigen und nicht-strukturierten Schuldtiteln** ("Senior Non-Preferred“-Anleihen, „Senior Non-Preferred“-Termineinlagen und „Senior Non-Preferred“-Fest- und -Kündigungsgelder oder „Senior Non-Preferred“-Schuldscheindarlehen) auf, die eine ursprüngliche Mindestlaufzeit von einem Jahr aufweisen und bei denen in den Vertragsunterlagen (z.B. Prospekt) auf den niedrigeren Rang gegenüber der nachfolgenden Klasse hingewiesen wurde.
6. Daran anschließend folgen in der Haftungskaskade **unbesicherte nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen** (z.B. Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Derivate, Schuldscheindarlehen, Termineinlagen, Fest- und Kündigungsgelder) sowie nicht gedeckte Einlagen von über EUR 100.000 von Großunternehmen.
7. Zuletzt werden Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und Mittelunternehmen für Überschüsse jenseits des gesetzlich durch die Einlagensicherung (Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH) gesicherten Betrags von EUR 100.000 herangezogen.

Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für mich als Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen.

Dies gilt solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** der Anteilsinhaber und Gläubiger **möglich**.

Anteilsinhaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten **Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren** („**Totalverlustrisiko**“).

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den **Verkauf** eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem **Sekundärmarkt erschweren**.

Dies kann bedeuten, dass der Anteilsinhaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen („**Liquiditätsrisiko**“).

Das **Verlustrisiko** erhöht sich, je mehr Wertpapiere der betroffenen Bank im Depot eines einzelnen Anlegers vorhanden sind („**Klumpen-/Konzentrationsrisiko**“).

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilsinhaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilsinhaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilsinhabers oder Gläubigers.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Die Österreichische Nationalbank und die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde haben Informationen zu den in Österreich geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln zur Verfügung gestellt:

Österreichische Nationalbank: Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie

<https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>

Österreichische Finanzmarktaufsicht: Bankenabwicklung in Österreich

<https://www.fma.gv.at/bankenabwicklung-in-oesterreich/>

10. Hinweis zu Börsliche Wertpapiergeschäfte

Börsliche Wertpapiergeschäfte, bei denen man im gleichen Titel gleichzeitig den Käufer und Verkäufer einer Transaktion stellt, sind verboten.

Bei diesen In-sich-Geschäften (auch als Crossings oder Wash Trades bezeichnet) kommt es zu keiner Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers. Sie können daher den Tatbestand der Marktmanipulation gemäß § 154 Abs 1 Z 3 BörseG 2018 iVm Art 12 MAR erfüllen und mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden. Marktmanipulativ sind alle Geschäfte, oder Kauf- und Verkaufsaufträge, die „falsche oder irreführende Signale“ geben, oder geben könnten, oder durch die ein „anormales oder künstliches“ Kursniveau erzielt wird.

Bei der Beauftragung von Kauf- und Verkaufsaufträgen ist daher unter anderem darauf zu achten:

- dass zeitnahe Kauf- und Verkaufsaufträge keine gegenläufigen Orderlimite aufweisen, wodurch es zu einer gegenseitigen Ausführung an der Börse kommen könnte (z.B. u.a. idente Limite oder gegenläufige Orders in Kombination mit dem Orderzusatz „Bestens“). Achten Sie hierbei auch auf das durchschnittliche Handelsvolumen des Titels. Bei illiquiden Titeln erhöht sich die Chance, dass es bei gegenläufigen Orders zu einem Crossing kommt.
- dass keine gegenläufigen Orders nach dem börslichen Handelsschluss in Auftrag gegeben werden, wodurch es in der Eröffnungsauktion des folgenden Handelstags zu einem Crossing kommen könnte.

- dass vorab geprüft wird, ob eine neue Wertpapierorder (z.B. Kauf) unter Umständen gegen eine bereits zu einem früheren Zeitpunkt beauftragte, aber noch nicht ausgeführte, Order im gleichen Titel (z.B. Verkauf), gegeneinander ausgeführt werden könnte. Dabei sind in diesem Zusammenhang auch noch nicht ausgeführte, aber möglicherweise gegenläufige Stopp-Orders zu beachten.

Bei weiterführenden Fragen informieren Sie sich auf der Homepage der FMA oder BaFIN zum Thema Marktmissbrauch oder wenden sich an Ihre/n Kundenberater/in.

11. Beschwerden

Das Vertrauen unserer Kunden ist unser wertvollstes Gut! Wir sind daher stets bemüht, Sie in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollten Sie dennoch Grund für eine Beschwerde sehen, werden wir Ihrer Beschwerde umgehend nachgehen.

An wen können Sie sich mit einer Beschwerde wenden? In welcher Form kann die Beschwerde erfolgen?

- Bitte wenden Sie sich an Ihren Kundenbetreuer oder an dessen Vorgesetzten. Dies kann persönlich, telefonisch oder schriftlich (Brief, E-Mail) erfolgen.
- Alternativ können Sie für Ihre Beschwerde auch unser elektronisches Kontaktformular nutzen. Ihre Beschwerde wird unverzüglich nach Eingang an den Verantwortlichen zur Bearbeitung weitergeleitet. Dieses finden Sie auf der Homepage der Bank (siehe Deckblatt).
- Kann auf diesen Wegen keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden, können Sie sich auch per Brief oder per E-Mail an die Geschäftsleitung/Vorstand der Bank wenden (Kontaktdaten siehe Deckblatt).

Was ist bei der Beschwerde zu beachten, damit wir diese schnell und effizient bearbeiten können?

- Nennen Sie uns bitte Ihre Daten: Name, Adresse, Telefonnummer.
- Bei Verwendung des Kontaktformulars beachten Sie bitte die mit *) gekennzeichneten Pflichtfelder
- Geben Sie uns bitte –wenn möglich- Ihre Konto-/Depotnummer bekannt.
- Schildern Sie den Grund Ihrer Unzufriedenheit so ausführlich wie möglich.
- Sollte sich die Beschwerde auf einen konkreten Geschäftsfall beziehen, teilen Sie uns bitte alle bekannten Daten des Geschäftsfalls mit.
- Bei Fragen zu konkreten Unterlagen (zB. Kontoauszug) legen Sie die Unterlagen in Kopie bei.
- Falls Sie einen Vorschlag haben, wie wir die Ursache Ihrer Beschwerde lösen können, teilen Sie uns das bitte mit.
- Wenn Sie bei Ihrer Beschwerde von Dritten unterstützt werden, stellen Sie bitte eine Entbindung vom Bankgeheimnis aus.

Wichtig: Senden Sie uns keine Passwörter, Pin-Codes oder ähnliche Sicherheitscodes. Wir werden diese auch niemals von Ihnen verlangen.

Was passiert mit Ihrer Beschwerde?

Wir setzen uns mit jeder Beschwerde sachlich und fair auseinander. Wir recherchieren bei uns im Haus, sammeln und prüfen alle für die Beschwerde relevanten Beweismittel und Informationen, welche die Grundlage für unsere Entscheidung darstellen. Die Beschwerde erfassen wir in unseren internen Systemen.

Sie erhalten von uns auf Ihre Beschwerde ehestmöglich eine Antwort. Dabei kommunizieren wir in eindeutiger verständlicher Sprache. Bitte bedenken Sie, dass Anliegen manchmal komplexer sind, als sie auf den ersten Blick erscheinen. Sollte die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit daher etwas längere Zeit in Anspruch nehmen oder kommt es zu unerwarteten weiteren Verzögerungen, werden wir sie darüber und bis wann Sie voraussichtlich mit einer Antwort rechnen können, informieren. Können wir Ihren Forderungen nicht oder nicht vollständig nachkommen, werden wir Ihnen unseren Standpunkt im Antwortschreiben eingehend erläutern.

Zur Weiterbearbeitung und Aufrechterhaltung der Beschwerde haben Verbraucher folgende Möglichkeiten:

- Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft: Es besteht die Möglichkeit für den Kunden, sich an die unabhängige gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, www.bankenschlichtung.at, einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, zu wenden.
Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Bank freiwillig. Sie entscheidet darüber im Einzelfall.
- Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V.: Für Kunden der Zweigniederlassung Süddeutschland besteht die Möglichkeit den Ombudsmann der privaten Banken, an dessen Verfahren die Bank teilnimmt, anzurufen. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, www.bankenombudsmann.de, zu richten.
- Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung (betreffend Beschwerden aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen): www.ec.europa.eu/consumers/odr
- Schlichtung für Verbraucher (speziell für Fremdwährungskredite), Wien (www.verbraucherschlichtung.at)

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien (www.fma.gv.at) bzw. an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu wenden.

Ausführungsländer und –plätze je Gattung von Finanzinstrumenten

Der nachstehenden Übersicht ist zu entnehmen in welchen Ländern und an welchen Ausführungsplätzen bzw. über welche Broker die Bank Kundenaufträge in den jeweiligen Gattungen von Finanzinstrumenten ausführt bzw. zur Ausführung weiterleitet.

Durch die Einführung von MiFID II mit 3.1.2018 werden unter anderem neue Anforderungen an die Vor- und Nachhandelstransparenz für Wertpapiertransaktionen gestellt. Dies hat zur Folge, dass sämtliche europäischen Börsen neue, einheitliche Limitschritte (Tick Sizes) im Börsenhandel eingeführt haben.

Jede EU-Aktie (inkl. Schweiz) wurde zudem in ein Liquiditätsband von 1 - 6 eingeteilt. Diese Einstufung wurde je Aktie gemacht und ist somit an jeder europäischen Börse gleich. Eine Aktualisierung findet jährlich statt. 1 steht für nahezu illiquide Aktien, 6 für sehr liquide Aktien. Je nach Liquiditätsband sind unterschiedliche Limitschritte möglich.

Finanzinstrument: Aktien und Aktienzertifikate (alle Liquiditätsbänder) sowie Strukturierte Finanzprodukte (Zertifikate etc.)				
Auftragsannahme	Ausführungsland	Ausführungsplatz	Kürzel	Anbindung
	Deutschsprachiger Raum			
Über den Berater bzw. über alle Raiffeisen ELBA- Produkte (z.B. Mein ELBA, ELBA- internet,...)	Österreich	Wiener Börse	XVIE	RLB OÖ
	Deutschland	Xetra Frankfurt	XETR	RLB OÖ
		Börse Frankfurt	XFRA	RLB OÖ
		Börse Stuttgart	XSTU	RLB OÖ
		Börse München	XMUN	RLB OÖ
		Börse Berlin	XBER	RLB OÖ
		Börse Düsseldorf	XDUS	RLB OÖ
		Börse Hannover	XHAN	RCB
		Börse Hamburg	XHAM	RCB
	Schweiz	SWX Quotematch AG Six Swiss Exchange	XQMH XSWX	RCB RCB
	Zentral-, Osteuropa und Mittelmeerraum			
Über den Berater Über ELBA	Ungarn	Budapest Stock Exchange	XBUD	RBI
Über den Berater Über ELBA	Polen	Warsaw Stock Exchange	XWAR	RCB
Über den Berater	Slowenien	Ljubljana Stock Exchange	XLJU	RBI
Über den Berater	Rumänien (nur Verkäufe möglich)	Bucharest Stock Exchange	XBSE	RBI
Über den Berater	Russland	MICEX	MISX	RBI
Über den Berater Über ELBA	Tschechien	Prague Stock Exchange	XPRA	RBI
Über den Berater Über ELBA	Slowakei	Bratislava Stock Exchange	XBRA	RBI
Über den Berater	Bulgarien	Bulgarian Stock Exchange – Sofia	XBUL	RBI
Über den Berater	Ukraine (nur Verkäufe möglich)	Kiev International Stock Exchange	XKIE	RBI

Über den Berater	Serbien (nur Verkäufe möglich)	Belgrade Stock Exchange	XBEL	RBI
Über den Berater	Estland	Tallinn Stock Exchange	XTAL	RBI
Über den Berater	Lettland	OMX Nordic Exchange Riga	XRIS	RBI
Über den Berater	Litauen	OMX Nordic Exchange Vilnius	XLIT	RBI
Über den Berater	Israel (nur Verkäufe möglich)	Tel Aviv Stock Exchange	XTAE	RBI
Westeuropa				
Über den Berater Über ELBA	Italien	Milan Stock Exchange	XMIL	RCB
Über den Berater Über ELBA	Großbritannien	LSE	XLON	RCB
Über den Berater Über ELBA	Irland	Irish Stock Exchange	XDUB	RCB
Über den Berater Über ELBA	Frankreich	Euronext Paris	XPAR	RCB
Über den Berater Über ELBA	Niederlande	Euronext Amsterdam	XAMS	RCB
Über den Berater Über ELBA	Belgien	Euronext Brussels	XBRU	RCB
Über den Berater Über ELBA	Portugal	Euronext Lisbon	XLIS	RCB
Über den Berater Über ELBA	Schweden	OMX Nordic Exchange Stockholm	XSTO	RCB
Über den Berater Über ELBA	Finnland	OMX Nordic Exchange Helsinki	XHEL	RCB
Über den Berater	Norwegen	Oslo Stock Exchange	XOSL	RCB
Über den Berater Über ELBA	Dänemark	OMX Nordic Exchange Copenhagen	XCSE	RCB
Über den Berater Über ELBA	Spanien	Madrid Stock Exchange	XMCE	RCB
Über den Berater Über ELBA	Griechenland	Athens Stock Exchange	XATH	RCB
Über den Berater Über ELBA	Luxemburg	Luxemburg Stock Exchange	XLUX	RCB
Sonstige				
Über den Berater Über ELBA	USA Kaufaufträge unter 1 USD an allen US-Börsen nicht möglich 1OTC und XOTC: Verkaufsaufträge unter 1 USD nicht möglich	New York Stock Exchange American Stock Exchange Nasdaq/NMS NYSE ARCA Nasdaq OTC Bulletin Board	XNYS XASE XNMS ARCX 1OTC XOTC	RCB RCB RCB RCB RCB RCB
Über den Berater Über ELBA	Australien	Australian Securities Exchange	XASX	RCB

Über den Berater Über ELBA	Canada	Toronto Stock Exchange TSX Venture Exchange Canada's New Stock Exchange	XTSE XTSX XCNQ	RCB RCB RCB
Über den Berater Über ELBA	Hong Kong	Hong Kong Stock Exchange	XHKG	RCB
Über den Berater Über ELBA	Singapore	Singapore Exchange	XSES	RCB
Über den Berater Über ELBA	Japan	Tokyo Stock Exchange	XTKS	RCB
Über den Berater	Neuseeland	New Zealand Stock Exchange	XNZE	RCB
Über den Berater	Thailand (nur Verkäufe möglich)	Stock Exchange of Thailand	XBKK	RBI
Über den Berater	Südafrika	Johannesburg Stock Exchange	XJSE	RCB
Finanzinstrument: Schuldverschreibungen, d.h. verzinsliche Finanzinstrumente wie Anleihen				
Nicht gelistete Eigenemissionen der RLB werden von der Bank als Festpreisgeschäfte ausgeführt. Gelistete und auf Handelsplätze gehandelten Eigenemissionen der RLB sowie alle anderen Schuldverschreibungen von anderen Emittenten werden von der Bank im Sinne von Kommissionsgeschäften stets an einem Ausführungsplatz - entweder direkt oder indirekt über einen Broker - weitergeleitet. Wird bei gelisteten Eigenemissionen der RLB ein Festpreisgeschäft angeboten, so kann dies vom Kunden ausgewählt werden.				
Auftragsannahme	Ausführungsland	Ausführungsplatz	Kürzel	Anbindung
Über den Berater Über ELBA	Emissionen der RLB OÖ AG	RLB OÖ als Systematischer Internalisierer ¹	RLBO	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Österreich bzw. bei Eurobonds das jeweilige Emittentenland	Wiener Börse	XVIE	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Deutschland bzw. bei Eurobonds das jeweilige Emittentenland	Xetra Frankfurt Börse Frankfurt Börse Stuttgart Börse München Börse Berlin Börse Düsseldorf Börse Hannover Börse Hamburg	XETR XFRA XSTU XMUN XBER XDUS XHAN XHAM	RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RCB RCB
	Sonstige			
Über den Berater Über ELBA	Schweiz	SWX Quotematch AG Six Swiss Exchange	XQMH XSWX	RCB RCB
Über den Berater Über ELBA	Frankreich	Euronext Paris	XPAR	RCB
Über den Berater Über ELBA	Italien	Milan Stock Exchange	XMIL	RCB
Über den Berater Über ELBA	Luxemburg	Luxemburg Stock Exchange	XLUX	RCB

¹ Die RLB OÖ beabsichtigt die Registrierung als SI ab 01.09.2018

Über den Berater Über ELBA	Niederlande	Euronext Amsterdam	XAMS	RCB
Über den Berater Über ELBA	USA	New York Stock Exchange	XNYS	RCB
		American Stock Exchange	XASE	RCB
		Nasdaq/NMS	XNMS	RCB
		NYSE ARCA	ARCX	RCB
		Nasdaq	1OTC	RCB
		OTC Bulletin Board	XOTC	RCB
Weiters stehen multilaterale Handelssysteme (MTF, multilateral trading facility) wie z.B. Bloomberg (AllQuote) oder Tradeweb (Eigenhandel) zur Verfügung.				
Finanzinstrument: Fonds				
Auftragsannahme	Ausführungsland	Ausführungsplatz	Kürzel	Anbindung
Über den Berater Über ELBA	Die Bank führt Geschäfte mit Fondanteilen über die jeweilige Fondsgesellschaft durch, wie z.B. der KEPLER-FONDS KAG, RCM, in- und ausländische Fondsgesellschaften.			
Finanzinstrument: Exchange Traded Funds (ETF)/Commodities (ETC)				
Aufträge über börsennotierte ETFs/ETCs werden am Haupthandelsplatz des jeweiligen Instruments, an dem durchschnittlich der größte Handelsumsatz erzielt wird, ausgeführt.				
Auftragsannahme	Ausführungsland	Ausführungsplatz	Kürzel	Anbindung
	Deutschsprachiger Raum			
Über den Berater Über ELBA	Österreich	Wiener Börse	XVIE	RLB OÖ
	Deutschland	Xetra Frankfurt	XETR	RLB OÖ
		Börse Frankfurt	XFRA	RLB OÖ
		Börse Stuttgart	XSTU	RLB OÖ
		Börse München	XMUN	RLB OÖ
		Börse Berlin	XBER	RLB OÖ
		Börse Düsseldorf	XDUS	RLB OÖ
		Börse Hannover	XHAN	RCB
	Börse Hamburg	XHAM	RCB	
Schweiz	SWX Quotematch AG	XQMH	RCB	
		Six Swiss Exchange	XSWX	RCB
	Zentral-, Osteuropa und Mittelmeerraum			
Über den Berater Über ELBA	Ungarn	Budapest Stock Exchange	XBUD	RBI
Über den Berater Über ELBA	Polen	Warsaw Stock Exchange	XWAR	RCB
Über den Berater	Slowenien	Ljubljana Stock Exchange	XLJU	RBI
Über den Berater	Rumänien (nur Verkäufe möglich)	Bucharest Stock Exchange	XBSE	RBI
Über den Berater	Russland	MICEX	MISX	RBI
Über den Berater Über ELBA	Tschechien	Prague Stock Exchange	XPRA	RBI
Über den Berater Über ELBA	Slowakei	Bratislava Stock Exchange	XBRA	RBI
Über den Berater	Bulgarien	Bulgarian Stock Exchange – Sofia	XBUL	RBI
Über den Berater	Ukraine (nur Verkäufe möglich)	Kiev International Stock Exchange	XKIE	RBI

Über den Berater	Serbien (nur Verkäufe möglich)	Belgrade Stock Exchange	XBEL	RBI
Über den Berater	Estland	Tallinn Stock Exchange	XTAL	RBI
Über den Berater	Lettland	OMX Nordic Exchange Riga	XRIS	RBI
Über den Berater	Litauen	OMX Nordic Exchange Vilnius	XLIT	RBI
Über den Berater	Israel (nur Verkäufe möglich)	Tel Aviv Stock Exchange	XTAE	RBI
Westeuropa				
Über den Berater Über ELBA	Italien	Milan Stock Exchange	XMIL	RCB
Über den Berater Über ELBA	Großbritannien	LSE	XLON	RCB
Über den Berater Über ELBA	Irland	Irish Stock Exchange	XDUB	RCB
Über den Berater Über ELBA	Frankreich	Euronext Paris	XPAR	RCB
Über den Berater Über ELBA	Niederlande	Euronext Amsterdam	XAMS	RCB
Über den Berater Über ELBA	Belgien	Euronext Brussels	XBRU	RCB
Über den Berater Über ELBA	Portugal	Euronext Lisbon	XLIS	RCB
Über den Berater Über ELBA	Schweden	OMX Nordic Exchange Stockholm	XSTO	RCB
Über den Berater Über ELBA	Finnland	OMX Nordic Exchange Helsinki	XHEL	RCB
Über den Berater	Norwegen	Oslo Stock Exchange	XOSL	RCB
Über den Berater Über ELBA	Dänemark	OMX Nordic Exchange Copenhagen	XCSE	RCB
Über den Berater Über ELBA	Spanien	Madrid Stock Exchange	XMCE	RCB
Über den Berater Über ELBA	Griechenland	Athens Stock Exchange	XATH	RCB
Über den Berater Über ELBA	Luxemburg	Luxemburg Stock Exchange	XLUX	RCB
Sonstige				
Über den Berater Über ELBA	USA	New York Stock Exchange	XNYS	RCB
	Kaufaufträge unter 1 USD an allen US- Börsen nicht möglich	American Stock Exchange	XASE	RCB
		Nasdaq/NMS	XNMS	RCB
		NYSE ARCA	ARCX	RCB
		Nasdaq OTC Bulletin Board	1OTC XOTC	RCB RCB
	1OTC und XOTC: Verkaufsaufträge unter 1 USD nicht möglich			

Über den Berater Über ELBA	Australien	Australian Securities Exchange	XASX	RCB
Über den Berater Über ELBA	Canada	Toronto Stock Exchange TSX Venture Exchange Canada's New Stock Exchange	XTSE XTSX XCNQ	RCB RCB RCB
Über den Berater Über ELBA	Hong Kong	Hong Kong Stock Exchange	XHKG	RCB
Über den Berater Über ELBA	Singapore	Singapore Exchange	XSES	RCB
Über den Berater Über ELBA	Japan	Tokyo Stock Exchange	XTKS	RCB
Über den Berater	Neuseeland	New Zealand Stock Exchange	XNZE	RCB
Über den Berater	Thailand (nur Verkäufe möglich)	Stock Exchange of Thailand	XBKK	RBI
Über den Berater	Südafrika	Johannesburg Stock Exchange	XJSE	RCB
Finanzinstrument: Verbriefte Derivate (Optionsscheine und Zertifikate)				
Geschäfte mit derivativen Produkten, die börslich gehandelt werden, führt die Bank an den nachfolgenden Ausführungsplätzen aus. Aufträge zur Zeichnung werden für Rechnung des Kunden über den jeweiligen Emittenten ausgeführt. Ob die Zeichnung einer Neuemission möglich ist, wird dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt.				
Auftragsannahme	Ausführungsland	Ausführungsplatz	Kürzel	Anbindung
Über den Berater Über ELBA	Österreich	Wiener Börse	XVIE	RLB OÖ
Über den Berater Über ELBA	Deutschland	Börse Stuttgart Börse Frankfurt Xetra Frankfurt Börse München Börse Berlin Börse Düsseldorf Börse Hannover Börse Hamburg	XSTU XFRA XETR XMUN XBER XDUS XHAN XHAM	RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RLB OÖ RCB RCB
	Sonstige			
Über den Berater Über ELBA	Schweiz	SWX Quotematch AG Six Swiss Exchange	XQMH XSWX	RCB RCB
Über den Berater Über ELBA	Ungarn	Budapest Stock Exchange	XBUD	RBI
Über den Berater Über ELBA	Tschechien	Prague Stock Exchange	XPRA	RBI
Über den Berater	Rumänien (nur Verkäufe möglich)	Bucharest Stock Exchange	XBSE	RBI
Finanzinstrument: Aktienderivate (Options- und Terminkontrakte)				
Die Bank leitet Aktienderivate entweder selbst direkt an die entsprechende Börse (EUREX) bzw. für die restlichen Börsen an die Deutsche Bank weiter.				
Auftragsannahme	Ausführungsland	Ausführungsplatz	Kürzel	Anbindung
Über den Berater (telefonisch, Mail,...)	Deutschland	EUREX	EUX	RLB OÖ

Über den Berater (telefonisch, Mail,...)		Derivate restliche Börsen	DB	Deutsche Bank
Finanzinstrument: Zinsderivate				
Finanzinstrument: Devisenderivate				
Dabei handelt es sich um Geschäfte, welche außerbörslich (Over-the-Counter) individuell zwischen Kunde und RLB OÖ zu einem festen Preis vereinbart werden oder an einem MTF oder OTF gehandelt werden. Die Bewertung der Parameter des Kundenauftrages wird vor Abschluss des Geschäfts durch die RLB OÖ durchgeführt. Die RLB OÖ verwendet aktuelle Referenzpreise und überprüft die Angemessenheit des mit dem Kunden vereinbarten Preises. In den dafür entwickelten Bewertungsmethoden und Überprüfungsprozessen bezieht die RLB OÖ regelmäßig externe Marktdaten mit ein.				

Käufe in nachfolgenden ISINs sind nicht möglich:

RO-ISINs (Rumänien)
RS-ISINs (Serbien)
TR-ISINs (Türkei)
UA-ISINs (Ukraine)

Käufe und Verkäufe in nachfolgenden ISINs sind nicht möglich:

IS-ISINs (Island)
HR-ISINs (Kroatien)
KR-ISINs gesperrt (Südkorea)
MY-ISINs gesperrt (Malaysien)
BA-ISINs gesperrt (Bosnien und Herzegowina)
ME-ISINs gesperrt (Montenegro)
MK-ISINs gesperrt (Mazedonien)

Käufe in nachfolgenden ISINs sind nur über den Berater möglich:

RU-ISINs gesperrt (Russland)
EE-ISINs gesperrt (Estland)
LV-ISINs gesperrt (Lettland)
LT-ISINs gesperrt (Litauen)
BG-ISINs gesperrt (Bulgarien)
SI-ISINs gesperrt (Slowenien)
ID-ISINs gesperrt (Indonesien) - Anleihen sind generell gesperrt
IL-ISINs gesperrt (Israel)
NZ-ISINs gesperrt (Neuseeland)
ZA-ISINs gesperrt (Südafrika)
TH-ISINs gesperrt (Thailand) – zusätzlich <> Handelswährung EUR für Käufe gesperrt
BR-ISINs gesperrt (Brasilien)
AR-ISINs gesperrt (Argentinien)
KZ-ISINs gesperrt (Kasachstan)

Weiters weist die Bank den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass in seltenen Ausnahmefällen die Auftragsweiterleitung nicht möglich ist, wenn der Intermediär diese ablehnt, z.B. in den USA bei Aktien, die nicht DTC-fähig (Depository Trust Company) sind.